



Die rechtliche Einordnung der Verwaltungs- und Serviceämter in die Struktur der Evangelischen Landeskirche Baden



*Evangelischer
Verwaltungszweckverband
Rhein-Neckar*

*Verwaltungs- und Serviceamt
Meckesheim*

Praktikumsarbeit 01.07-08.07.2016

von

Helena Heitz,

European Law, Bachelor of Arts, Maastricht University

General Diploma in Law, University of Law, London

und

Nathalie Braun,

4. Semester Jura, Universität Mannheim



Inhalt

Die rechtliche Stellung der VSA in der Landeskirche Baden	1
1. Einleitung.....	3
2. Einordnung im System – Struktur der Badischen Landeskirche.....	3
2.1 Kirchengemeinden.....	3
2.2 Ältestenkreis/Kirchengemeinderat	3
2.3 Kirchenbezirke	4
2.4 Landeskirche Baden.....	5
3. Verhältnis zwischen EOK – VSA - Kirchengemeinden.....	9
3.1 Evangelischer Oberkirchenrat Baden	9
3.2 Kirchengemeinde.....	9
3.3 Verwaltungs- und Rechnungsämter als Vorgänger des VSA	10
3.4 Verwaltungszweckverband (VZV).....	11
3.5 VSA.....	11
4. Am Beispiel VSA Meckesheim	12
4.1 Verwaltungszweckverband Rhein- Neckar.....	12
4.2 Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbands Rhein- Neckar.....	14
4.3 Pflichten Verbandsvorsitzender	14
4.4 Aufgaben VSA.....	15
5. Kirchliche Aufsicht	17
6. Einschätzung.....	18
6.1.1 VSA in Grundordnung.....	18
6.2 Vergleich Aufgaben	19
6.2.1 KVHG.....	19
6.2.2 LWG	19
6.2.3 RVO	20
6.3 Abschließendes Fazit	22



1. Einleitung

Die evangelische Landeskirche in Baden ist basisdemokratisch aufgebaut.¹ Die gesamte Struktur baut sich auf den Gemeinden auf.² Es besteht also kein hierarchisches Verhältnis zwischen den verschiedenen Ämtern und „keine Herrschaft übereinander“.³

Fraglich ist, wo sich die Verwaltungs- und Serviceämter (VSAs) im Aufbau der Evangelischen Landeskirche Baden befinden und welche Aufgaben sie wahrnehmen. Im Zuge einer möglichen Neustrukturierung ist es erforderlich, die momentane Verortung des VSA zu bestimmen, genauso wie das Verhältnis zwischen VSA, dem EOK und den Kirchengemeinden.

Da der EOK die Aufsicht über Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten innehat, ist auch zu erläutern, in welchem Umfang diese besteht.

2. Einordnung im System – Struktur der Badischen Landeskirche

2.1 Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinde ist die Grundlage des kirchlichen Verfassungsaufbaus. Besitzt eine Gemeinde nach staatlichem Recht die Rechte einer Körperschaft, ist sie eine Kirchengemeinde. Diese kann aus einer oder mehreren Pfarrgemeinden bestehen.⁴

Die kleinste Einheit der Badischen Landeskirche ist die Pfarrgemeinde. Diese nimmt durch die regelmäßige Feier von Gottesdiensten, Spendung der Sakramente, Unterricht, Seelsorge und Diakonie den Auftrag der Kirche wahr.⁵

2.2 Ältestenkreis/Kirchengemeinderat

Der Ältestenkreis besteht aus den Kirchenältesten und dem/der Gemeindepfarrer/ Gemeindepfarrerin, die gemeinsam die Leitung der Gemeinde übernehmen.⁶ Gewählt werden die Kirchenältesten durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde für eine Amtsperiode von sechs Jahren.⁷ Der Ältestenkreis fungiert als Kirchengemeinderat, wenn die Kirchengemeinde lediglich aus einer Pfarrgemeinde besteht.⁸

Der Kirchengemeinderat soll die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags schaffen.⁹ Zu seinen Zuständigkeiten zählen die Haushaltsführung, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Dienstverhältnisse, die Bauvorhaben und die Gebäudeverwaltung.¹⁰ Da die Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates eine große Aufgabenspanne umfassen, ist es möglich, diese Zuständigkeiten an Dritte zu übertragen.¹¹

¹ Art. 5 (1) Satz 2 GO

² Art. 5 (1) Satz 1 GO

³ Art. 7 (1) Satz 3 GO

⁴ <http://ekiba.de/html/content/gemeinden.html> (13.06.2016)

⁵ Art. 13 Satz 1 und Satz 2 GO

⁶ Art. 16 Satz 1 GO

⁷ Art. 17,18 GO

⁸ Art. 26 (1) GO

⁹ Art. 27 (1) GO

¹⁰ Art. 27 (2) GO

¹¹ Art. 28 (2) Satz 1 GO



2.3 Kirchenbezirke

Alle Kirchengemeinden der Landeskirche sind in Kirchenbezirke zusammengefasst.¹² Die Kirchengemeinden können dadurch Unterstützung in ihrem Dienst und ihrer Aufgabenerfüllung erhalten.¹³ Die Gründung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz unter Einbeziehung der Kirchengemeinderäte, Ältestenkreise und Bezirkskirchenräte.¹⁴ Die Leitung des Kirchenbezirks erfolgt durch die Bezirkssynode, den Bezirkskirchenrat, den Dekan/die Dekanin und den Schuldekan/ die Schuldekanin.¹⁵

Die Kirchenbezirke erfüllen ihre Aufgaben in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft und können hierfür bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen gründen.¹⁶ Diese Regelung war die Grundlage zur Einführung von Rechnungsämtern, den Rechtsvorgängern der Verwaltungs- und Serviceämter.

Bezirkssynode/ Stadtsynode

Die Bezirkssynode besteht aus vom Ältestenkreis und vom Bezirkskirchenrat gewählten Synodalen sowie den Bezirkssynodalen kraft Amtes.¹⁷

Sie hat Leitungsaufgaben inne, um die Erfüllung des kirchlichen Auftrags sicherzustellen. Außerdem wählt sie den Bezirkskirchenrat, die Landessynodalen und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Dekanin/des Dekans.¹⁸

Wie beim Ältestenkreis beträgt die Amtszeit sechs Jahre.¹⁹

In den Stadtkirchenbezirken wird der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet.²⁰ Die gesetzlichen Bestimmungen des Bezirkskirchenrates bzw. der Bezirkssynode werden auch auf den Stadtkirchenrat und die Stadtsynode angewendet.²¹

Bezirkskirchenrat/ Stadtkirchenrat

Der Bezirkskirchenrat wird durch die Bezirkssynode gewählt und durch weitere Mitglieder kraft Amtes ergänzt.²² Die Aufgaben des Bezirkskirchenrats bestehen in der Vermögensverwaltung, der Zuständigkeit für Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden, Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, Kirchenältesten und Pfarrern/Pfarrerinnen und der Mitwirkung bei Visitationen.²³ Das Aufgabenspektrum des Stadtkirchenrates deckt sich mit dem des Bezirkskirchenrates. Der

¹² Art. 6 Satz 1 GO

¹³ Art. 6 Satz 2 GO

¹⁴ Art. 33 (1) GO

¹⁵ Art. 37 (1) GO

¹⁶ Art. 32 (2) GO

¹⁷ Art. 38 (1), 40 (1) GO

¹⁸ Art. 39 (1) Nr. 1-3 GO

¹⁹ Art. 41 (1) GO

²⁰ Art. 37 (3) Satz 1 GO

²¹ Art. 37 (3) Satz 2 GO

²² Art. 44 (1) GO

²³ Art. 43 (2) GO, http://ekiba.de/html/content/dekanate_leitung_verwaltung.html (05.07.2016)



Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich Aufgaben des Kirchengemeinderates wahr, wenn diese Aufgaben nicht der Stadtsynode übertragen wurden.²⁴

Dekan

Dekan und Dekanin stellen das Pendant zu Pfarrer und Pfarrerin in den Gemeinden auf Bezirksebene dar.²⁵ Die Dekanin/ der Dekan ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r aller Mitarbeitenden des Kirchenbezirks, die bei der Landeskirche oder dem Kirchenbezirk angestellt sind.²⁶

Sie informieren und beraten die Leitungsorgane der Landeskirche in allen wichtigen Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützen den Bezirk bei gesamtkirchlichen Tätigkeiten nach Weisung.²⁷ Außerdem vermittelt der Dekan/ die Dekanin den dienstlichen Verkehr zwischen dem Oberkirchenrat und den Gemeinden.²⁸

Schuldekan

Die Schuldekane/die Schuldekaninnen sind für die im Bereich Erziehung und Bildung anfallenden Leitungsaufgaben zuständig.²⁹ Sie betreuen alle im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen.³⁰ Des Weiteren haben sie ein Regeldeputat an Religionsunterricht.³¹

2.4 Landeskirche Baden

Die evangelische Landeskirche Baden ist in zwei Kirchenkreise, Nord- und Südbaden, aufgeteilt. Sie zählt 1,23 Millionen Mitglieder in 677 Pfarr- und Kirchengemeinden, welche in 24 Kirchenbezirken zusammengefasst sind.³²

Die Landeskirche steht unter der Leitung der Landessynode, des Landeskirchenrates, der Landesbischöfin/des Landesbischofs und dem Oberkirchenrat.³³

Gesetzgebung der Landeskirche

Die Landessynode ist zuständig für die Gesetzgebung der Landeskirche.³⁴ Die kirchlichen Gesetze werden von der Landessynode beschlossen. Die entsprechenden Entwürfe können entweder vom Landeskirchenrat oder der Landessynode selbst eingebracht werden.³⁵ Der Oberkirchenrat kann selbst keine Gesetze einbringen. Er kann jedoch Gesetzesentwürfe ausarbeiten,³⁶ diese werden dann

²⁴ Art.43 (5) GO

²⁵ Art. 46 (1) Satz 1 GO

²⁶ Art. 46 (2) GO

²⁷ Art. 46 (3) GO Satz 1 GO

²⁸ Art. 46 (3) GO Satz 2 GO

²⁹ Art. 49 (1) GO

³⁰ Art. 49 (2) GO

³¹ Art. 49 (3) GO

³² http://ekiba.de/html/content/landeskirche_gemeinden.html (05.07.2016)

³³ http://ekiba.de/html/content/landeskirche_gemeinden.html (05.07.2016)

³⁴ Art. 58 (1) GO

³⁵ Art. 59 (1) GO

³⁶ Art. 78 (2) Satz 3 Nr. 3 GO



an den Landeskirchenrat weitergegeben, welcher dann entscheidet, ob der Entwurf der Landessynode zur Entscheidung vorgelegt wird.³⁷

Bei Änderungen der Grundordnung durch neue Gesetze ist eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder der Landessynode nötig, um die verfassungsändernde Mehrheit zu bilden.³⁸ Außerdem müssen drei Viertel der Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Kirchliche Gesetze, welche die Versorgung von Mitarbeitenden in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis betreffen, bedürfen auch der verfassungsändernden Mehrheit.³⁹

Folgende Punkte können nur durch Gesetz eingeführt oder geändert werden (Art. 60 GO):

- Grundordnung (Verfassung der Landeskirche)
- Ordnung der kirchlichen Wahlen
- Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträger/ Amtsträgerinnen
- Ordnung der Visitation
- Kirchliche Lebensordnungen

Landessynode

Die Landessynode ist eine von vier landeskirchlichen Leitungsorganen. Sie besteht zu einem Teil aus Synodalen, die aus der Bezirkssynode gewählt werden. Der andere Teil besteht aus Mitgliedern, die von der synodalen Besetzung des Landeskirchenrates, im Einvernehmen mit der Landesbischofin/ dem Landesbischof, entsendet werden.⁴⁰

Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als zwei Drittel anwesend sind.⁴¹ Sie entscheidet in der Regel mit absoluter Mehrheit.⁴² Gegen die Beschlüsse der Landessynode kann der Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er den Beschluss als nachteilig für die Landeskirche erachtet.⁴³ Der Einspruch muss außerdem an der entsprechenden Tagung unter Nennung der Gründe mitgeteilt werden.⁴⁴ Eine erneute Behandlung und Abstimmung ist dann nötig, wenn sowohl die Landessynode als auch der EOK auf ihren Beschluss bzw. Einspruch beharren.⁴⁵ Entscheidet die Landessynode bei ihrem Entschluss zu bleiben, kann der EOK nicht erneut Einspruch erheben.⁴⁶

Landesbischof/ Landesbischofin

Der Landesbischof /die Landesbischofin stellt das Pendant zu Pfarrer und Pfarrerin in den Gemeinden auf Landesebene dar.⁴⁷ Der Landesbischof/ die Landesbischofin vertritt die Kirche nach außen und

³⁷ Art. 83 (2) Nr.1 GO

³⁸ Art. 59 (2) GO

³⁹ Art. 59 (4) GO

⁴⁰ Art. 66 (1) GO

⁴¹ Art. 68(1) GO

⁴² Art. 68 (2) GO

⁴³ Art. 70 Satz 1 GO

⁴⁴ Art. 70 Satz 2 GO

⁴⁵ Art. 70 Satz 3 GO

⁴⁶ Art.70 Satz 5 GO

⁴⁷ Art. 73 (1) Satz 1 GO



stärkt die Verkündung des Evangeliums. Des Weiteren beruft er/ sie Pfarrer und Pfarrerninnen ins Amt und fördert das geschwisterliche Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen.⁴⁸

Nur ordinierten Theologen/Theologinnen ist es vorbehalten das Amt des Landesbischofs/ der Landesbischofin auszuüben.⁴⁹Die Wahl erfordert außerdem die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder der Landessynode und eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden Synodalen.⁵⁰

Die Ernennung erfolgt durch den Landeskirchenrat für eine Amtszeit von 12 Jahren ohne mögliche Wiederwahl.⁵¹

Der Landesbischof/ die Landesbischofin übt nicht nur die Dienstaufsicht über die Prälaten/Prälatinnen⁵² und die Mitglieder des Oberkirchenrats aus, er/sie ist auch Vorsitzender im Kollegium des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats, soweit er mit all seinen Mitgliedern und nicht nur mit seinen synodalen Mitgliedern zu entscheiden hat.

Evangelischer Oberkirchenrat (EOK)

Der EOK setzt sich aus dem Landesbischof, den stimmberechtigten theologischen und nicht theologischen Mitgliedern und den Prälaten/Prälatinnen als beratende Mitglieder zusammen.⁵³ Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch die synodale Besetzung des Landeskirchenrats auf Vorschlag der Landesbischofin/des Landesbischofs auf acht Jahre berufen.⁵⁴

Der Landesbischof hat den Vorsitz im EOK.⁵⁵ Außerdem fungiert ein stimmberechtigtes theologisches Mitglied als Stellvertreter des Landesbischofs.⁵⁶Die Geschäftsleitung wird durch ein nicht theologisches Mitglied ausgeübt.

Der EOK unterteilt sich in acht verschiedene Referate und Abteilungen. Zu seinen Aufgaben zählt die Beratung und Entscheidung über Lebensformen und Ordnungen der Landeskirche sowie die Aufsicht über das Vermögen der Kirche und der kirchlichen Amtsträger.⁵⁷ Zum Aufgabenfeld gehört unter anderem die Mitwirkung bei geistlicher Leitung, Anordnung von Visitationen, Vorbereitung der Sitzungen des Landeskirchenrates und der Landessynode (inklusive Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und anderer Vorlagen), das kirchliche Recht zu wahren und weiterzuentwickeln (darf RVO, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und andere Ordnungen erlassen).

Der EOK erstellt das Haushaltsbuch für die Landeskirche und berät dieses mit dem Landeskirchenrat. Danach wird das Haushaltsbuch der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.⁵⁸ Er ist außerdem

⁴⁸ <http://ekiba.de/html/content/aufgaben.html> (05.07.16)

⁴⁹ Art. 74 (1) Satz 1 GO

⁵⁰ Art. 74 (1) Satz 2 und 3 GO

⁵¹ Art. 74 (3) Satz 1 und 2, 74 (2) GO

⁵² Unterstützen Landesbischof/Landesbischofin; die in der geistlichen Leitung der Landeskirche, von Landeskirchenrat auf Vorschlag Landesbischof auf 12 Jahre berufen; gehören EOK als beratende Mitglieder an, Art. 75-77 GO

⁵³ Art. 79 (1) GO

⁵⁴ Art. 79 (4) Satz 1 GO

⁵⁵ Art. 80 (1) GO

⁵⁶ Art. 79 (2) GO

⁵⁷ <http://ekiba.de/html/content/oberkirchenrat.html?&volltextstichwortsuche=Oberkirchenrat> (05.07.216)

⁵⁸ Art. 102 (1) GO



verpflichtet, regelmäßig Berichte an die Landessynode über die bisher geleistete Arbeit und Planungen für die Zukunft abzugeben.⁵⁹

Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat setzt sich aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates zusammen.

Es wird zwischen voller Besetzung und synodaler Besetzung unterschieden. Diese haben unterschiedliche Kompetenzen.⁶⁰

Volle Besetzung, Art. 83 GO

- Vorsitz: Landesbischof, Art. 85 (1)
- Berät Vorlagen (insbesondere Gesetzesvorlagen des EOK) und beschließt Weitergabe an Landessynode
- Beschließt Rechtsverordnungen (wenn zuständig)
- Beschließt vorläufige Gesetze (wenn unaufschiebbar)
- Beschließt Abschluss kirchenrechtlicher Vereinbarungen
- Ordnung der theologischen Prüfung als Rechtsverordnung
- Mitwirken bei Berufung von Pfarrern/Pfarrerinnen, Dekanen/Dekaninnen, Schuldekanen/Schuldekaninnen
- Ernennt Landesbischöfe aufgrund der Wahl der Landessynode
- Berufte Mitglieder der kirchlichen Gerichte
- Wirkt bei Bildung der kirchenrechtlichen Schlichtungsstelle mit

Synodale Besetzung, Art. 84 GO

- Vorsitz: Präsident der Landessynode, Art. 85 (2)
- Berufte Synodale in Landessynode (Zustimmung Landesbischof erforderlich)
- Berufte stimmberechtigte theologische und nicht theologische Mitglieder des EOK (auf Vorschlag Landesbischof), Stellvertreter/in des Landesbischofs/Landesbischöfin, Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin und Prälaten/Prälatinnen
- Berufte Vorstandsvorsitzenden/Vorstandsvorsitzende und Hauptgeschäftsführer des diakonischen Werks
- Entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des EOKs
- Nimmt im Disziplinarrecht und im Gesetz über die Rechnungsprüfung zugewiesene Aufgaben wahr

⁵⁹ Art. 72 Satz 1 GO

⁶⁰ Art. 83 (2), 84 (2) GO



Die Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Besetzung anwesend sind. Bei voller Besetzung müssen zusätzlich zwei Drittel der Synodalen anwesend sein.⁶¹

Kirchliche Gerichtsbarkeit

Teil der Landeskirche sind auch drei Gerichte: das kirchliche Verwaltungsgericht, das kirchliche Disziplinargericht und eine kirchenrechtliche Schlichtungsstelle.⁶² Weitere Zuständigkeit und Verfahrensweise und mögliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen sind im kirchlichen Gesetz geregelt.⁶³

3. Verhältnis zwischen EOK – VSA - Kirchengemeinden

3.1 Evangelischer Oberkirchenrat Baden

Der EOK ist unter Art. 106 GO verpflichtet, Aufsicht über die kirchlichen Rechtsträger auszuüben. Er vertritt die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten.⁶⁴ Unter anderem regelt er auch die zentralen Verwaltungsgeschäfte der Landeskirche.⁶⁵

Im Rahmen der Rechts- und Vermögensverwaltung beaufsichtigt er sowohl die Haushaltsführung, als auch die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden.⁶⁶ Die Landeskirchen und die beaufsichtigten Körperschaften (also auch VSAs) und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.⁶⁷ Die Aufsicht der Landeskirche wird als Rechtsaufsicht und wenn durch Gesetz erforderlich auch als Fachaufsicht ausgeübt.⁶⁸

Der EOK ist ermächtigt Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese regeln beispielsweise Näheres zu Verwaltung des Vermögens sowie der Zuständigkeit und rechtlichen Vertretung der Organe der kirchlichen Rechtsträger.⁶⁹ Weiterer Regelungsbereiche sind das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Führung der Pfarramtskasse und die Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen.⁷⁰ Der EOK kann außerdem allgemeine Vorgaben zu den Nutzungsentgelten der kirchlichen Körperschaften erlassen.⁷¹

3.2 Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat ist für eine reibungslose Erfüllung der folgenden Aufgaben zuständig: die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde⁷², die Führung der Geschäfte, die Schaffung von

⁶¹ Art.86 (1) GO

⁶² Art. 88 (1) Satz 1 GO

⁶³ Art. 68 (1) Satz 3 GO

⁶⁴ Art. 78 I I (3) GO

⁶⁵ Art 78 II Nr 7 GO

⁶⁶ Art. 103 GO

⁶⁷ Art. 104 GO

⁶⁸ Art. 106 Satz 2 GO

⁶⁹ § 98 (2) Nr. 1 KVHG

⁷⁰ § 98 (2) Nr. 2,4,6 KVHG

⁷¹ § 98 (2) Nr. 5 i.V.m. §97 KVHG

⁷² Art. 27 (2) GO



Verwaltungsstellen und die Beaufsichtigung der Verwaltungsstellen⁷³. Nehmen diese Verwaltungsstellen Maßnahmen vor, bedürfen diese einer Beschlussfassung des Kirchengemeinderates.⁷⁴ Ausgenommen von dieser Regelung sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.⁷⁵

Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte.⁷⁶ Im Zuge dessen ist ihm die Einsichtnahme in Unterlagen und die Unterrichtung über wichtige Vorgänge zu gewähren.⁷⁷

3.3 Rechnungs- und Verwaltungsämter als Vorgänger des VSA

Rechnungsämter sind die Rechtsvorgänger der heutigen Verwaltungs- und Serviceämter. Regelungen zu diesen sind in der Verwaltungsordnung zu finden.

Die Verwaltungsordnung gilt für alle Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, Kirchenbezirksverbände, sonstige Zusammenschlüsse von Diensten und Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen, die mit Verwaltung kirchlichen Vermögens befasst sind.⁷⁸ Verwaltungsämter können durch Satzung errichtet werden, wenn der Umfang der Verwaltungsaufgaben es erfordert.⁷⁹ Die Satzung bedarf der Genehmigung des EOK.⁸⁰ Es wird hier allerdings nicht auf konkrete Aufgaben der Verwaltungsämter eingegangen. In §11 (2) VerwO wird lediglich festgehalten, dass die Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten einem Verwaltungsamt (Rechnungsamt oder Kirchengemeindeamt) übertragen werden sollen.

Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Zusammenschlüssen können einem bestehenden Verwaltungsamt beitreten.⁸¹ Der Beitritt bedarf der Zustimmung des EOK und des zuständigen Organs.⁸² Die Beitrittserklärung gibt an, welche Aufgaben auf das Verwaltungsamt übertragen werden.⁸³ Es besteht zudem die Möglichkeit der nachträglichen Erweiterung des Aufgabenfeldes, welche durch Zustimmung des Verwaltungsamtes erfolgen kann.⁸⁴ Der Austritt aus einem Verwaltungsamt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber diesem erklärt werden.⁸⁵

Problematisch ist nach unserer Auffassung hier, dass die Verwaltungsordnung vom 22. August 1978 (mit Aktualisierung am 11. September 2001) noch heute als Rechtsgrundlage zugrunde gelegt wird. Weil es damals aber keine VSAs gab, finden VSAs in dieser keine Erwähnung.

Zumindest fraglich ist nach unserer Meinung, ob die entsprechenden Paragraphen auf die heutigen VSAs angewendet werden können. Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der Entwicklung der

⁷³ § 3 VerwO (1)

⁷⁴ § 4 Abs. 1, Satz 1

⁷⁵ § 4 (1) Satz 2 b) VerwO

⁷⁶ § 6 (1) VerwO

⁷⁷ § 6 (2) Satz 1 VerwO

⁷⁸ § 1 VerwO

⁷⁹ § 13 VerwO

⁸⁰ § 13 (4) Satz 1 VerwO

⁸¹ § 15 (1) VerwO

⁸² § 15 (2) Satz 1 VerwO

⁸³ § 15 (2) Satz 2 VerwO

⁸⁴ § 15 (3) VerwO

⁸⁵ § 15 (4) VerwO



VSAs in den letzten 15 Jahre (Zusammenschluss zu großen Verwaltungseinheiten, umfangreicheren und neuen Aufgabenfelder, wachsender Dokumentationspflicht) dies auch verneint werden könnte.

3.4 Verwaltungszweckverband (VZV)

Ein Verwaltungszweckverband kann sich aus Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zusammensetzen, um Verwaltungsgeschäfte und die Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen zu steuern.⁸⁶ Der VZV wird auf Antrag der Beteiligten und durch Rechtsverordnung des EOK gebildet.⁸⁷ In der Rechtsverordnung werden die Zusammensetzung, die Verbandsversammlung, die Aufgaben der Mitglieder (Pflichtaufgaben) und Aufgaben und Zuständigkeiten, die auf den Verband übertragen werden können, geregelt.⁸⁸

Die Bestellung von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen von kirchlichen Zweckverbänden bedarf einer Genehmigung des EOK. Dies ist im Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft (KVHG) geregelt.⁸⁹

Unklar ist uns, ob bei der Auflösung des Verwaltungszweckverbandes zwei unterschiedliche Verfahren bestehen, abhängig davon, ob die Auflösung vom EOK oder dem Zweckverband ausgeht.

Sollte dies die richtige Interpretation sein, kann der EOK den VZV durch Rechtsverordnung, im Benehmen mit den Beteiligten und dem zuständigen Verbandsorgan auflösen.⁹⁰ Eine Zustimmung zur Auflösung von Seiten des Verbands ist nicht erforderlich.

Die Auflösung könnte aber auch vom Verwaltungszweckverband selbst ausgehen. Dies kann nur mit schriftlicher Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (nach Änderung der Grundordnung EOK) vonstattengehen.

Nach der RVO VZV Rhein-Neckar §14 ist die Hürde höher. Das VSA Meckesheim kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder aufgelöst werden.

Die noch offene Frage, haben wir an das Rechtsreferat des EOK gestellt:

- In der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar wird auf eine frühere Version der Grundordnung (§ 103 Abs. 6 GO) verwiesen. In der heutigen Grundordnung Art. 107 Abs. 5 GO finden sich jedoch einige Änderungen verglichen zur früheren Version. Finden nun die Bestimmungen der neuen oder alten Grundordnung Anwendung?

3.5 VSA

Die Tätigkeiten des Verwaltungs- und Serviceamt richten sich nach den delegierten Aufgaben der Kirchengemeinden an das VSA.⁹¹ Falls eine Mitgliedschaft in einem Zweckverband besteht,

⁸⁶ Art. 107 GO

⁸⁷ Art. 107 (2) GO

⁸⁸ Art. 107 (4) GO

⁸⁹ § 2 a Nr. 4 KVHG

⁹⁰ Art. 107 (5) Satz 1

⁹¹ § 28 LWG



übernimmt das VSA die in der Rechtsverordnung festgelegten Aufgaben. Diese Aufgaben sind Pflichtaufgaben.⁹²

Unter Pflichtaufgaben fallen unter anderem Aufgaben der Geschäftsführung, der laufenden Verwaltung⁹³, Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht, Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, Vertretungsbefugnisse für Kirchengemeinden und Befugnisse zur Kassenanordnung.

Die Durchführung der oben genannten Aufgaben ist im KVHG geregelt. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, können Nutzungsentgelte erhoben werden.⁹⁴

Denn das KVHG findet laut § 1 (1) auch auf Zweckverbände und Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Anwendung.

4. Am Beispiel VZV Rhein-Neckar –Dienststelle VSA Meckesheim

Das Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim ist zuständig für drei Kirchenbezirke: Neckargemünd-Eberbach, Südliche Kurpfalz und Kraichgau. In diesen Bezirken sind 94 evangelische und eine ökumenische Kirchengemeinden organisiert.⁹⁵ Insgesamt ist das VSA Rhein-Neckar für 107 Rechtsträger zuständig, davon 3 selbständige Stiftungen und 6 Sozialstationen. Innerhalb der Kirchengemeinden ist das VSA Meckesheim für 68 Kindertagesstätten zuständig, von denen 1/3 die Geschäftsführung an das VSA übertragen haben mit steigender Tendenz

Der Auftrag des VSA besteht aus umfassender Beratung und Umsetzung aller Verwaltungsangelegenheiten. Um rechtliche, fachliche und praktische Unterstützung für alle angeschlossenen Rechtsträger leisten zu können, ist das VSA Meckesheim in vier Bereiche gegliedert: Finanzen, Personal, Kindertagesstätten und Liegenschaften.

Das VSA wurde durch den Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar im Rahmen von Art. 107(1) und (2) GO (in RVO § 103 Abs. 7 in Verbindung 29 (6) frühere Version) gegründet.

4.1 Verwaltungszweckverband (VZV) Rhein- Neckar

Zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben bildeten die Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Neckargemünd- Eberbach, Südliche Kurpfalz und Kraichgau (früher: Eppingen- Bad Rappenau, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch) einen Zweckverband. Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts⁹⁶ Um diese Aufgaben zu erfüllen wurde die Dienststelle Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim eingerichtet.⁹⁷

Der Verband ist Umlage finanziert. Wird über die Höhe oder Art der Umlage durch den Verwaltungsrat entschieden, sind die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes vor den Entschlüssen des Verwaltungsrats schriftlich zu informieren. Das gleiche gilt auch bei Änderung

⁹² § 28(1) LWG

⁹³ Angelegenheiten, die für die Kirchengemeinden weder nach der wirtschaftlichen, noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren (§ 4 VerwO Abs. 1, Satz 3)

⁹⁴ § 97 (1), (2) Satz 1 KVHG

⁹⁵ <http://www.ev-vsa-rhein-neckar.de/wir-ueber-uns.html> (06.07.16)

⁹⁶ § 1 (1) RVO VZV

⁹⁷ § 1 (2) RVO VZV



der Rechtsverordnung. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.⁹⁸

Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Zweckverband ist auch die oben genannte Mehrheit erforderlich.⁹⁹

Der Verwaltungszweckverband besitzt zwei Organe: den Verwaltungsrat und die/den Verbandsvorsitzende/n.¹⁰⁰

Der/die Verbandsvorsitzende wird vom Verwaltungsrat gewählt und vertritt den Verwaltungszweckverband rechtlich.¹⁰¹ Er/sie beruft den Verwaltungsrat ein¹⁰² und entscheidet in Eilfällen. Die/der Vorsitzende hat die Aufsicht-, Leitungs- und Weisungsbefugnis gegenüber der Leitung des VSA inne.¹⁰³

Die Vertretung des Verwaltungs- und Serviceamt übernimmt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.¹⁰⁴ Ihre/ seine Zuständigkeiten umfassen über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000€, die Bewirtschaftung des Haushaltsplans, die Anstellung erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplans¹⁰⁵ und die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung¹⁰⁶.

Für das Haushalts-, Kassen,- und Rechnungswesen finden die Vorschriften des KVHG Anwendung.¹⁰⁷

Es besteht Auskunft- und Informationspflicht der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes untereinander. Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet dem Verwaltungs- und Serviceamt Informationen bereitzustellen und umgekehrt.¹⁰⁸

Sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrates als auch die Beschäftigten des Zweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich. Erfolgt dies nicht, sind sie nach geltendem Recht ersatzpflichtig.¹⁰⁹

Kommt es im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu Streitigkeit, besteht die Möglichkeit durch Beschluss des Verwaltungsrates den EOK hinzuzuziehen, welcher in der jeweiligen Angelegenheit abschließend entscheidet.¹¹⁰

Eine Kündigung der Mitgliedschaft des Verwaltungszweckverbandes ist über den EOK zu beantragen.¹¹¹

⁹⁸ § 9 (1) RVO VZV

⁹⁹ § 9 (2) RVO VZV

¹⁰⁰ § 3 RVO VZV

¹⁰¹ § 5 (3) RVO VZV

¹⁰² § 4 (9) RVO VZV

¹⁰³ § 5 (2) RVO VZV

¹⁰⁴ § 6 (1) RVO VZV

¹⁰⁵ § 6 (2) RVO VZV

¹⁰⁶ § 6 (3) RVO VZV

¹⁰⁷ § 7 RVO VZV

¹⁰⁸ § 10 RVO VZV

¹⁰⁹ § 11 RVO VZV

¹¹⁰ § 12 RVO VZV



Die Auflösung des Verwaltungszweckverbandes ist nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder möglich.

Zur Zeit der Gründung des Verwaltungszweckverbandes erfolgte die Auflösung des Verbands durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.¹¹² Durch eine Novellierung der Grundordnung ist der EOK verantwortlich, eine Rechtsverordnung zur Aufhebung zu erlassen. Dies muss außerdem im Benehmen der Beteiligten geschehen.¹¹³

4.2 Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes Rhein- Neckar

Jeder beteiligte Kirchenbezirk entsendet ein Mitglied, das vom Bezirkskirchenrat gewählt wird und Mitglied des Bezirkskirchenrats sein muss, in den Verwaltungsrat. Außerdem entsenden die Kirchengemeinden je Kirchenbezirk zwei Mitglieder, die Kirchengemeinderatsmitglieder sein müssen. Diese werden von der Bezirkssynode gewählt. Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung nehmen im Verwaltungsrat beratende Funktionen wahr.¹¹⁴ Der Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode bestimmen außerdem die Stellvertreter/Stellvertreterinnen im Verwaltungsrat.¹¹⁵

Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Aufgaben:¹¹⁶

- Entlastung des Verbandsvorsitzenden
- Anträge auf Änderung der Rechtsordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder
- Anträge auf Aufnahme/Austritt einzelner Mitglieder
- Erlass der Geschäftsordnung
- Beschluss über Haushalts- und Stellenplan des VZV
- Personalrechtliche Entscheidung der Geschäftsführung und deren Stellvertreter
- Feststellung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Umlage und Gebühren für Dienstleistung
- Alle sonstigen Belange, die für den Verband von Bedeutung sind

4.3 Pflichten Verbandsvorsitzender

Die/der Verbandsvorsitzende übt sein Amt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin aus. Er/sie übt Aufsichts-, Leitungs- und Weisungsbefugnis nur direkt über den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin aus.¹¹⁷

In regelmäßigen Besprechungen werden die momentanen Entwicklungen und die Organisation geklärt.¹¹⁸ Er/sie informiert den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin auch über ihr/ihm bekannt

¹¹¹ § 13 RVO VZV

¹¹² § 14 (1) RVO VZV; § 103 (6) GO von 2006

¹¹³ Art. 107 (5) GO

¹¹⁴ § 4 (1)-(3) RVO VZV

¹¹⁵ § 4 (4) RVO VZV

¹¹⁶ § 4 (6) RVO VZV

¹¹⁷ § 1(5) GO VSA

¹¹⁸ § 2 (2) Nr. 4,5



gewordene interne und externe Probleme des Amtes.¹¹⁹ Die jeweiligen Stellvertreter werden in den Informationsaustausch mit einbezogen.¹²⁰

Der/die Vorsitzende entscheidet über die Vorabinformation des Verwaltungsrates bei besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Vorgängen.¹²¹

Zu seinem/ihrem Aufgabenfeld gehört des Weiteren die Entscheidungen über Ausgaben und Aufträge an Dritte über 5.000€, wenn diese im Haushalt eingeplant sind.¹²² Er/sie entscheidet über die Vorlage von Anträgen für außerplanmäßige Ausgaben gegenüber dem Verwaltungsrat.¹²³ Wesentliche Veränderungen im Geschäftsverteilungsplan, wie beispielsweise die Veränderung in Aufgabenbereichen des/r stellvertretenden GeschäftsführerIn/ BereichsleiterIn, Kassen- und Bankkontenführung, muss der Verbandsvorsitzende genehmigen.¹²⁴

Auch bei Personalentscheidungen wirkt die/der Verbandsvorsitzende mit. Sie/er muss Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden zustimmen.¹²⁵ Bei Einstellung und Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Bereichsleiterin/des Bereichsleiters entscheidet er über Vorschläge gegenüber dem Verwaltungsrat.¹²⁶ Sie/er entscheidet über Vorlage von Anträgen für nicht planmäßige Einstellungen gegenüber dem Verwaltungsrat und wenn erforderlich dem EOK.¹²⁷ Die Einleitung von Schlichtungsverfahren mit MAV zählt auch zu ihren/seinen Aufgaben.¹²⁸

4.4 Aufgaben VSA

In der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar werden dem VSA Meckesheim folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben übertragen (§ 2(1) RVO):

- Aufstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung
- Vollzug des Personalwesens, einschließlich Beratung
- Rechnungs- und Kassenwesen (im Einklang mit KVHG)
- Stellungnahme/Entwürfe zur Rechnungsprüfung
- Beratung bei Bauangelegenheiten

Weiterhin werden Wahlaufgaben geregelt, welche auch nachträglich nach Vereinbarung festgelegt werden können. Folgende Aufgaben wurden in der Rechtsverordnung erwähnt (§ 2(2) RVO):

- Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Wohnungsbewirtschaftung
- Allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen, der KG und KBZ

¹¹⁹ § 1(6) GO VSA

¹²⁰ § 1(7) GO VSA

¹²¹ § 6 (2) Nr. 3 GO VSA

¹²² § 6(2) GO VSA

¹²³ § 6(2) GO VSA

¹²⁴ § 9 (3) GO VSA

¹²⁵ § 7 (2) Nr. 1 GO VSA

¹²⁶ § 7 (3) Nr. 1 GO VSA

¹²⁷ § 7 (3) GO VSA

¹²⁸ § 7 (3) GO VSA



- Laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches

Auch weitergehende Aufgaben als oben genannt können durch Vereinbarung übertragen werden.¹²⁹

Rolle der Geschäftsführung – VSA

Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt eine zentrale Rolle im VSA wahr. Er/sie leitet im Rahmen ihrer Befugnisse das Amt selbstständig.¹³⁰

Seine/ ihre Zuständigkeiten umfassen:

- Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates¹³¹
- Verwaltung des Geld- und Sachvermögens¹³²

Aufgaben der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers im Bereich der Verwaltung des Geld- und Sachvermögens sind die Bewirtschaftung der verfügbaren Mittel¹³³, die Errichtung und Auflösung von Giro- und Festgeldkonten¹³⁴, die Kassenanordnung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung¹³⁵, die Durchführung von Investitionen bis 5.000 €¹³⁶ und die Erstellung des Jahresabschlusses.¹³⁷ Im Bereich des Haushalts gehören die Vorbereitung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans und fristgerechte Abgabe¹³⁸ sowie der Vollzug des Haushaltsplans¹³⁹ zum Aufgabenfeld des Geschäftsführers.

- Kommunikation

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt das VSA nach außen und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.¹⁴⁰ Außerdem steht sie/er im regen Austausch mit der/dem Verbandsvorsitzenden und informiert diese/diesen regelmäßig über Entwicklungen und besondere Vorgänge im VSA.¹⁴¹ Stehen außerplanmäßige Ausgaben an, so sind Vorschläge an die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden heranzutragen.¹⁴² Sowohl die Erteilung von Aufträgen an Dritte¹⁴³, als auch die Stellungnahme von Prüfberichten¹⁴⁴ gehört zu ihren/seinen Zuständigkeiten.

¹²⁹ § 2 (3) RVO VZV

¹³⁰ § 1 (1) GO VSA

¹³¹ § 1 (3) GO VSA

¹³² § 1(2) GO VSA

¹³³ § 5 Nr. 1 GO VSA

¹³⁴ § 5 Nr. 2 GO VSA

¹³⁵ § 6(1) RVO VZV

¹³⁶ § 6(1) Nr. 2 GO VSA

¹³⁷ § 6(1) Nr. 5 GO VSA

¹³⁸ § 4 GO VSA

¹³⁹ § 6(1) GO VSA

¹⁴⁰ § 8 GO VSA

¹⁴¹ § 1(4) GO VSA

¹⁴² § 6(1) Nr. 4 GO VSA

¹⁴³ § 6(1) Nr. 3 GO VSA

¹⁴⁴ § 6(1) Nr. 6 GO VSA



Er/ Sie ist ebenfalls zuständig für regelmäßigen, gegenseitigen Informationsaustausch mit den Bereichsleitern.¹⁴⁵

- Personalführung

Die Geschäftsführung ist zuständig für den Vollzug des Stellenplanes und den damit verbundenen Personalentscheidungen.¹⁴⁶ Die Aufgaben umfassen die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden (Ausnahme von Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen), bei denen zusätzlich die Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden erforderlich ist.¹⁴⁷ Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer entscheidet außerdem über die Höhergruppierung von Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplans.¹⁴⁸ Die Vorbereitung von Anträgen bei nicht planmäßiger Einstellung gehört auch zu ihren/seinen Aufgaben.¹⁴⁹

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist direkte/r Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung und hat diese bei relevanten Vorgängen rechtzeitig einzuschalten.¹⁵⁰ Sie/ er übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden aus.¹⁵¹ Weiterhin ist sie/ er für die effektive und effiziente Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsabläufe durch Geschäftsverteilungsplan verantwortlich.¹⁵²

- Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsführung führt außerdem ein Kontrollsystem gegen Missbrauch der Ein- und Ausgabenbuchhaltung.¹⁵³ Dieses System muss im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit stehen und muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.¹⁵⁴ Bei Änderungen ist auch die Genehmigung einzuholen.¹⁵⁵

5. Kirchliche Aufsicht

Das Aufsichtsverhältnis zwischen EOK und den Gemeinden, Kirchenbezirken, deren Verbänden und anderen kirchlichen Rechtsträgern, entsprechend Art. 106 der GO, wird durch das Kirchliche Gesetz über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (AufsG) geregelt.¹⁵⁶

Die Rechtsträger unterliegen der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche, diese wird laut Art. 106 GO als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt.¹⁵⁷ Bestehen keine weiteren Regelungen, wird die Aufsicht

¹⁴⁵ § 9 (4) GO VSA

¹⁴⁶ § 7 GO VSA

¹⁴⁷ § 7(2) GO VSA

¹⁴⁸ § 7(2) GO VSA

¹⁴⁹ § 7(2) GO VSA

¹⁵⁰ §§ 9 (5), 7(2) GOVSA

¹⁵¹ § 9 (1) GO VSA

¹⁵² § 9 (2) GO VSA

¹⁵³ § 11 (1) GO VSA

¹⁵⁴ § 11 (3) GO VSA

¹⁵⁵ § 11 (4) GO VSA

¹⁵⁶ §1 (1) AufsG

¹⁵⁷ §2 (4) AufsG



durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt.¹⁵⁸ Durch Delegation kann der Oberkirchenrat per Rechtsverordnung (§13 Aufsg) die Aufsicht über bestimmte Aufgabenfelder ganz oder teilweise abgeben.¹⁵⁹

Rechtsaufsicht meint die Kontrolle der Rechtmäßigkeit in der Ausübung der festgelegten Aufgaben der Verwaltung. Es wird geprüft, ob die Aufgaben ausgeführt werden und ob die Art der Ausführung rechtmäßig ist.¹⁶⁰

Die Fachaufsicht findet in einem größeren Rahmen als die Rechtsaufsicht statt. Sie prüft nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen und Entscheidungen. Die Fachaufsicht erstreckt sich auch über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit dieser.¹⁶¹

Die Maßnahmen der Aufsicht im Aufsichtsgesetz (Aufsg) umfassen das Informationsrecht (§ 6), die Beratung und Empfehlung (§ 7 Aufsg), die Beanstandung (§ 8 Aufsg), die Weisung (§ 9 Aufsg), die Ersatzvornahme (§ 10 Aufsg) und die Bestellung einer beauftragten Person (§ 11 Aufsg). Zu beachten sind Genehmigungsvorbehalte des Oberkirchenrates (§ 12 Aufsg), die durch Rechtsverordnungen geregelt werden (§ 13 Aufsg).

Besonders hervorzuheben sind hier die Weisung (§ 9 Aufsg) und die Bestellung einer beauftragten Person (§ 11 Aufsg) im Falle einer nicht rechtmäßigen Entscheidung. Der EOK kann anordnen, im Rahmen einer Frist ihren Pflichten nachzukommen.¹⁶² Kommt die Stelle diesen innerhalb der Frist nicht zufriedenstellend nach, kann die aufsichtführende Stelle das Erforderliche selbst durchführen oder einen Dritten damit beauftragen.¹⁶³ In besonders schwerwiegenden Fällen kann der EOK eine beauftragte Person bestellen, welche alle oder einzelne Aufgaben der Stelle auf deren Kosten übernimmt.¹⁶⁴

6. Persönliche Einschätzung der rechtlichen Situation

6.1.1 VSA in Grundordnung

Die aktuelle Fassung der Grundordnung trat am 1. Januar 2008 in Kraft, Art.113 (1) Satz 1 GO. Zu diesem Zeitpunkt waren VSAs bereits etabliert, dennoch finden sie keine explizite Erwähnung in dieser.

Es lässt sich höchstens aus dem Kontext erahnen. An einigen Stellen der Grundordnung gibt es Hinweise auf die Möglichkeit Aufgaben des Kirchengemeinderates an Andere zu delegieren. Erwähnt wird dies zum Beispiel in Art. 28 (2) GO.

Es ist zudem möglich, einen Zweckverband zu gründen, Art. 107 (1) Satz 1 GO. Hintergrund ist die Wahrnehmung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben und die Einrichtung von Verwaltungsstellen. Auch hier wäre das VSA als Verwaltungsstelle denkbar.

¹⁵⁸ §2 (3) Satz 1 Aufsg

¹⁵⁹ §2 (3) Satz 2 in Verbindung mit § 13 Aufsg

¹⁶⁰ §3 Aufsg

¹⁶¹ §4 Aufsg

¹⁶² §9 Aufsg

¹⁶³ §10 (1) Aufsg

¹⁶⁴ §11 Aufsg



Eine konkrete Angabe zu den Service- und Verwaltungsämtern fehlt in der Grundordnung und sollte aufgrund der Bedeutung dieser Einrichtungen ergänzt werden.

6.2 Vergleich Aufgaben

6.2.1 KVHG

Das KVHG regelt die Ausführung der Verwaltungsaufgaben näher. Das KVHG ist laut § 1 (1) auch auf Zweckverbände nach § 107 GO und sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken anwendbar.

Auch im KVHG fehlt eine eindeutige Nennung von VSAs. Wieder wird nur die Möglichkeit aufgezeigt, bestimmte Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Im Bereich der Kassengeschäfte ist laut (§ 62 KVHG) eine Übertragung dieser Geschäfte auf Andere möglich. Nur hier wird dies ausdrücklich genannt. Die Voraussetzungen für eine Übertragung müssen zudem vorliegen. Es gilt hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten. Die zuständigen Stellen müssen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten haben und die betraute Stelle muss im Verschulden gegenüber der Auftrag gebenden Stelle oder Dritten für Schäden haften.¹⁶⁵ § 63 KVHG beschreibt zudem, dass eine Vermögenstrennung der eigenen und der übernommenen Kasse bestehen muss.

Ein- und Auszahlungen müssen anhand von Belegen nachgewiesen werden.¹⁶⁶

Im Bezug auf die Kassengeschäfte wird die Bilanzierung angesprochen (§ 78 KVHG). Die Übertragungsmöglichkeit wird nicht explizit genannt. Aus dem Kontext des Abschnitt VI kann jedoch vermutet werden, dass eine Übertragung möglich ist. Die Bilanzierung wird an früherer Stelle genannt (§ 8 KVHG) und verweist auf den § 87 KVHG. Im ersten Abschnitt werden Details zur Bilanzierung bekannt gegeben. Wird § 8 KVHG in Verbindung mit § 78 KVHG gesetzt, kann die komplette Aufgabe der Bilanzierung übertragen werden.

Am Ende des Rechnungsjahres muss der Jahresabschluss erstellt werden. Dieser beinhaltet die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, die Bilanz und den Anhang.¹⁶⁷ Diese Aufgaben sind ebenfalls in Abschnitt VI des KVHG geregelt.

Im Bereich der Haushaltsplanung, die einen großen Aufgabenbereich des VSA darstellt, ist die Aufgabenübertragung an Dritte nicht genannt.

Lediglich bei Kassengeschäften kann von einer Übertragung gesprochen werden. Für die Bilanzierung und den Jahresabschluss könnte eine Übertragung im Kontext des jeweiligen Abschnitts denkbar sein.

6.2.2 LWG

Das LWG ist das einzige Gesetz, welches Verwaltungs- und Serviceämter explizit nennt. In § 28 LWG werden Bereiche genannt, welche Aufgaben auf ein VSA übertragen werden können. Dazu zählen wie oben bereits genannt: Aufgaben der Geschäftsführung, Aufgaben der laufenden Verwaltung, Personalentscheidung einschließlich der Dienstaufsicht, Entscheidungen in vermögensrechtlichen

¹⁶⁵ § 62 (3) Nr. 1-3 KVHG

¹⁶⁶ § 68- 71 KVHG

¹⁶⁷ § 86 KVHG



Angelegenheiten, Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde und Befugnis zur Kassenanordnung.

Die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben (siehe 6.2.3. Rechtsverordnung) sind jedoch um einiges umfangreicher. Die Aufgaben der Geschäftsführung und der laufenden Verwaltung werden erfüllt. In Sachen Personal wird der komplette Vollzug des Personalwesens, einschließlich Beratung, durchgeführt. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten werden durch die umfassende Beratung bei Bauangelegenheiten erweitert.

6.2.3 RVO

Die Rechtsverordnung des Zweckverbandes definiert die Pflicht- und Wahlaufgaben konkreter als andere Bestimmungen. Dennoch bleibt die Beschreibung vage.

Das VSA in Meckesheim nimmt seine Pflichtaufgaben für alle Kirchengemeinden wahr und deckt auch die Wahlaufgaben für nahezu alle Kirchengemeinden ab. Dennoch bestehen Zuständigkeiten, welche nicht in dem Ausmaß geregelt sind. Beispiele hierfür sind die Betreuung der Kindergärten, Datenschutz, sowie diverse Geschäftsführungsaufgaben.

Während die in der RVO und GO VSA festgelegten Aufgaben hauptsächlich das Rechnungswesen betreffen, ist das Aufgabenfeld heute um einiges größer als zu Gründungszeiten.

Finanzen

Die Rechtsverordnung nennt im Bereich Finanzen folgende Pflichtaufgaben: Vorbereitung der Aufstellung von Haushalts- und Finanzplänen einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung, Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden und Entwürfen der Stellungnahme zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfung.

Als Wahlaufgaben übernimmt das VSA die laufenden Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

Die Finanzbuchhaltung ist verantwortlich für Haushaltsberatung und Haushaltsplanung. Sie umfasst insgesamt ein Haushaltsvolumen von ca. 60 Millionen Euro und ein Bilanzvolumen von über 240 Millionen Euro. Sie übernimmt außerdem Elternbeitragseinzüge, Vorschuss und Verwahrrechnung, Girokonten, GRF-Sparbücher und Wertpapiere und die Rechnungslegung. Zu ihren Aufgaben gehören Compliance und Controlling.

Die Anlagenbuchhaltung ist für die Aufnahme und Bewertung und Pflege der Liegenschaften und das Erstellen der Bilanzen, sowie deren Fortschreibung zuständig. Die Abstimmung und Verzahnung mit der Fundusdatenbank ist ebenfalls der Anlagenbuchhaltung zugeordnet.

Das Kassen- und Rechnungswesen umfasst in Einnahme und Ausgaben über 150.000 Buchungsvorgänge pro Jahr und deren Vor- und Nachbereitung durch Kontierung, Zahlung, Buchung und die Belegführung. Am Ende des Rechnungsjahres wird der Jahresabschluss ausgeführt und die Daten zur Rechnungsprüfung vorbereitet.



Das VSA unterstützt die Kirchengemeinden auch bei der Führung von Vorschusskassen. Pfarramtskassen, Sonderkassen, und Chorkassen werden weitgehend über das Programm „KFM-Barkasse“ in Zusammenarbeit mit den örtlich Verantwortlichen in die Einheitskasse geführt. Abrechnungen von Reisekosten, Pfarrvertretungen, Opfer- und Kollektenabrechnungen fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich der Finanzabteilung.

Personal

Im Personal besteht laut RVO die Pflichtaufgabe im verwaltungsmäßigen Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten.

Das VSA bearbeitet insgesamt rund 2500 Personalfälle. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der ZGAST für die das VSA als Meldestelle fungiert. Die abzurechnenden Personalfälle werden im EDV-Programm Perso erfasst. Im Zuge der Sachbearbeitung des Personalwesens werden die Arbeitsrechtsregelungen der Landeskirche umgesetzt. Die Aufgaben im Bereich Personal bestehen des Weiteren aus der Fertigung von Arbeitsverträgen, der Abrechnung von Honorarkräften und allgemein der Unterstützung und Beratung in allen anstellungsrelevanten Fragen.

Außerdem werden Bescheinigungen für Sozialleistungsträger und Krankenkassen ausgestellt, Anträge für vorrangige Leistungen bearbeitet und die Eingänge überwacht.

Zu den Aufgaben der Personalabteilung zählen außerdem die Versicherungswesen und Schadensmeldung, sowie Klärung von Rechtsfragen.

Kindertagesstätten

Die Verwaltung von Kindertagesstätten werden in der RVO lediglich als Wahlaufgabe „allgemeine wirtschaftliche Beratung [...] von Einrichtungen der Kirchengemeinden. Kindergärten werden nicht ausdrücklich genannt, was auffällig ist bei einer Verwaltung von insgesamt 68 Kindertagesstätten mit über 220 Gruppen.

Viele dieser Kindertagesstätten haben die Geschäftsführung an das VSA übertragen.

Die Betreuung beinhaltet Pflichtaufgaben, wie die Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresabrechnungen, aber auch das breite Feld Sicherstellung der Compliance. Die Abteilung ist Schnittstelle der Trägergemeinden in der Zusammenarbeit mit den Kommunen, Fachberatung, KVJS und dem EOK, zum Beispiel durch Unterstützung bei Vertragsverhandlungen, bei Antragstellungen und bei der Änderung der Betriebserlaubnis.

Liegenschaften

Als Pflichtaufgabe im Bereich der Liegenschaften zählt die Beratung bei Bauangelegenheiten. Als Wahlaufgaben werden die Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und die Wohnungsbewirtschaftung genannt.

Die Liegenschaftsabteilung im VSA Meckesheim führt pro Jahr Investitionskonten für rund 100 laufende Baumaßnahmen im Volumen von durchschnittlich 10 Mio€ pro Jahr.



Eine umfassende Investitionsbegleitende Finanzberatung zählt zu den Aufgaben. Dazu zählen Bauworkflow, Baufinanzierung, Baubehilfe, die Klärung bei gemischter Baupflicht, Zuschüssen Dritter und Fundraising. Eine enge Zusammenarbeit mit prokiba und der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau ist hierfür sehr wichtig.

Die Pflege der Liegenschaften beinhaltet auch die Vermietung und Verwaltung der Nebenkosten, die Verpachtung und die Zuordnung und Abrechnung aller Bewirtschaftungskosten, inklusive der Abrechnung und Steuererklärung für Photovoltaikanlagen.

Innerhalb vom VSA ist die Liegenschaftsabteilung zuständig für die Umsetzung des Umweltmanagements Grüner Gockel und Ökofairsoziale Beschaffung. Sie begleitet auch Konvoi Kirchengemeinden beim Grünen Gockel.

Kirchengemeinden die ebenfalls das Umweltmanagementsystem „Der grüne Gockel“ umsetzen, werden bei Fragen zu Abrechnungen von Teilprojekten, Beantragung von Fördergeldern und Finanzierung unterstützt.

6.3 Abschließendes Fazit

Nach unserer Wahrnehmung ist klar ersichtlich, dass die heutigen Aufgaben eines VSA um einiges umfangreicher sind als ursprünglich geplant. Für einige Aufgaben besteht außerdem keine eindeutige Rechtsgrundlage. Es wäre sinnvoll die Rechtsgrundlage den heutigen Anforderungen anzupassen.

Wir sind der Auffassung, dass die generelle Einordnung der VSAs in der Struktur der Landeskirche geklärt werden muss. Wichtig wäre es auch einen Platz für VSAs in der Grundordnung zu finden und die Ämter dort zu verankern.

Die Grundfrage, die sich derzeit deutlich stellt, ist die der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit. Die Landeskirche in ihrer Gesamtheit muss sich klar werden, welche Aufgaben in Zukunft von VSAs übernommen werden sollen und welche Aufgaben sinnvoller beim EOK, den Kirchenbezirken oder den Kirchengemeinden selbst zu verorten sind.

Es müssen in Folge die Verantwortlichkeiten genauer definiert werden, dies beinhaltet auch die Festlegung ob wie bisher die einzelnen Rechtsträger oder der EOK oder ein anderer wie z.B. der Dekan/die Dekanin den VSA gegenüber weisungsbefugt ist.



Quellen:

1. **Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO)** vom 28. April 2007
2. **Das Kirchliche Gesetz über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (AufsG)** vom 27. Oktober 2011
3. **Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz) (LWG)** vom 21. Oktober 2005
4. **Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (VerwO)** vom 22. August 1978
5. **Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)** vom 15. April 2011
6. **Geschäftsordnung für das Verwaltungs- und Serviceamt des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Rhein- Neckar in Meckesheim (GO VSA)** vom 22. Januar 2004
7. **Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Rhein- Neckar – RVO Verwaltungszweckverband Rhein- Neckar- (RVO VZV)** vom 15. Juli 2003
8. **Homepage der Evangelischen Landeskirche in Baden, www.ekiba.de**

Ich bedanke mich bei den beiden angehenden Juristinnen, die in ihrer vorlesungsfreien Zeit beim VSA Rhein-Neckar Verwaltungspraxis gesammelt haben, für die ausführliche Bearbeitung dieses komplexen Themas in so kurzer Zeit.

Simone Heitz
-Geschäftsführerin-



Evangelischer Verwaltungszweckverband Rhein Neckar
VSA Meckesheim
Prof. Kehrler Str. 15/1
74909 Meckesheim
06226-9234-19

